

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Oktober 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-407
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-234/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1860

Antragsteller:

BBI Electric S.p.A.
Via Einaudi 18/24
25030 TORBOLE CASAGLIA (BS)
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems, "Impact" genannt, als

- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Abschottung des Stromschiensystems verhindert in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausführungsvariante für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

Die Abschottung des Stromschiensystems erfüllt bei Ausführung gemäß den Abschnitten 4.1.7 und 4.1.8 nur die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 90.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems muss aus einem Verschluss der Wandöffnung unter Verwendung von einem sog. Stromschiens-Brandschutzelement mit äußerer Bekleidung aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2 (Brandschutzblock genannt) bestehen, das in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Brandschutzblock und dem umgebenden Bauteil.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in mindestens 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB oder F 90-AB nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Durch die Abschottung des Stromschiensystems dürfen Stromschiens-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.

1.2.3 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschiensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des durch die Bauteilöffnung hindurchgeführten Stromschiens-Brandschutzelements mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.4 Die Länge der Abschottung des Stromschiensystems muss in Abhängigkeit vom Material der Stromschiensleiter und der Ausführungsvariante mindestens 630 mm bzw. 830 mm betragen.

Bei zweigeteilter Ausführung des Brandschutzblocks muss die Länge der Abschottung des Stromschiensystems auf jeder Seite der Wand mindestens 315 mm betragen.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschiensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden - oder für Stromschienssysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 2.2.1 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.7 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die Brandschutzbekleidung (sog. Brandschutzblock) des Stromschienen-Brandschutzelements sowie zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume zwischen Stromschienen-Brandschutzelement und Brandschutzblock sind mindestens 20 mm dicke "PROMAXON-Brandschutzbauplatten, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 5).

2.1.2 Fugendichtungsmasse

Zum Verschließen der restlichen Fugen zwischen dem Stromschienen-Brandschutzelement und dem Brandschutzblock sowie für die vollflächige Versiegelung der äußeren Oberfläche des Brandschutzblocks muss die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verwendet werden.

2.1.3 Mineralfaserplatten

Zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume im Brandschutzblock bei Einbau von bis zu drei Stromschienen-Brandschutzelementen (sog. Mehrfachgehäuse) sind Streifen aus nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Mineralfaserplatten zu verwenden. Die Nennrohddichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m³ betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

2.1.4 Mineralwolle

Die wahlweise zur Ausfüllung der Fugen zwischen Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock und Bauteil zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements und des Brandschutzblocks

2.2.1.1 Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements

Das Stromschienen-Brandschutzelement, "IM..." genannt, besteht im Wesentlichen aus einem Aluminiumblechgehäuse, dessen Hohlräume mit mindestens 590 mm bzw. 790 mm langen Brandschutzbauplatten ausgefüllt sind.

Die maßgeblichen Angaben zum Aufbau und zur Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.2 Herstellung des Brandschutzblocks

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes ausgeliefert werden.

Der Einbausatz besteht aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3.

Die Bauplatten und Mineralfaserplatten sind – in Abhängigkeit vom Typ des Stromschienen-Brandschutzelements – in mindestens 590 mm bzw. 790 mm lange Streifen (innere Plattenabmessungen) und 630 mm bzw. 840 mm lange Streifen (äußere Plattenabmessungen) zuzuschneiden (s. Anlagen 1 bis 4 und 6).

Bei Einbau von zweigeteilten Brandschutzblöcken gemäß Anlage 5 muss die Länge der Bauplatten mindestens 315 mm betragen (s. Abschnitt 4.1.8).

Die stirnseitigen Abdeckplatten müssen Aussparungen gemäß dem hindurchgeführten Stromschienen-Brandschutzelement erhalten.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse, der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. der jeweils geltenden Norm gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Stromschienen-Brandschutzelemente

Jedes Stromschienen-Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienen-Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienen-Brandschutzelement "IM..."
für Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1860
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienen-Brandschutzelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.3 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung des Brandschutzblockes

Jede Verpackung des Einbausatzes für den Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung des Einbausatzes für einen Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Brandschutzblock "IM..."
für Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1860
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1860
(Die Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausführungsvariante entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems



- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung des Stromschienensystems eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung des Stromschienensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten, Mineralfaserplatten),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung des Stromschienensystems,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienen-Brandschutzelements und des Einbausatzes soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienen-Brandschutzelements und der Bestandteile des Einbausatzes (Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 bzw. Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3) mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements und der Zubehörteile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁵ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁶ eingebaut werden.

Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 bzw. 1.2.5 entsprechen.

3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 200 mm betragen.

3.2 Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.

Abweichend davon dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente gemäß Anlage 4 in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse, s. Abschnitt 4.1.6).

3.2.2 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein und in einem Abstand ≤ 400 mm vor der Bauteiloberfläche angeordnet sein (s. Anlage 6). Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienen-Brandschutzelementen sind die Halterungen entsprechend den Angaben der Anlage 7 auszuführen.

3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen-Brandschutzelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock

4.1.1 Die Bauplatten bzw. der Einbausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.1.2 sind/ist an einem Stromschienen-Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.1.1 zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 5).

4	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 4166:	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- 4.1.2 Für die Herstellung der Brandschutzblöcke sind umlaufend entsprechend der Größe des Stromschienenelements zugeschnittene mindestens 590 mm bzw. 790 mm lange Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 anzuordnen und mittels Stahldrahtklammern zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 45 mm betragen darf. Die Bekleidung ist zweilagig auszuführen. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 630 mm bzw. 840 mm betragen. (s. Anlagen 1 bis 4 und 6). Die seitlichen Hohlräume zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sind auf einer Länge von mindestens 590 mm bzw. 790 mm vollständig mit Streifen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 4).

Abweichend davon muss die Außenlänge der Brandschutzbekleidung bei Einbau von zweigeteilten Brandschutzblöcken gemäß Anlage 5 mindestens 315 mm betragen (s. Abschnitt 4.1.8).

Bei Einbau von bis zu drei Stromschienen-Brandschutzelementen in einen Brandschutzblock gemäß Anlage 4 (sog. Mehrfachgehäuse) sind zwischen den einzelnen bekleideten Stromschienen-Brandschutzelementen Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen (s. Abschnitt 4.1.6).

Die stirnseitigen Abdeckplatten der Brandschutzblöcke, die Aussparungen gemäß dem hindurchgeführten Stromschienenelement erhalten, bestehen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und sind mit Stahldrahtklammern oder geeigneten Stahlschrauben kraftschlüssig an den Brandschutzblöcken zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 5).

Sämtliche restliche Zwischenräume und Fugen zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sowie alle äußeren Fugen am Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verspachteln.

- 4.1.3 Der Brandschutzblock ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen (s. Anlage 6). Dabei darf das Stromschienen-Brandschutzelement horizontal hochkant oder horizontal liegend angeordnet werden.

- 4.1.4 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen.

Wahlweise darf eine maximal 30 mm breite Fuge mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 in Bauteildicke fest ausgestopft und anschließend mit "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, verspachtelt werden (s. Anlage 6).

- 4.1.5 Es dürfen auch abgewinkelte Stromschienen-Brandschutzelemente eingebaut werden (s. Anlage 7). Der Einbau des mindestens 630 mm bzw. 830 mm langen Brandschutzblocks muss so erfolgen, dass der Überstand der Bekleidung auf beiden Wandseiten gleich lang ist.

Die Stromschienen-Brandschutzelemente müssen unmittelbar vor der Wand und vor der Abschottung befestigt werden. Wahlweise kann die Befestigung auch über Eck erfolgen.

- 4.1.6 Wahlweise dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente (sog. einfaches System gemäß Anlage 1) entsprechend den Angaben der Anlage 4 in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse). Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 830 mm betragen. Zwischen den einzelnen bekleideten Stromschienen-Brandschutzelementen sind mindestens 790 mm lange Streifen aus Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen. Die Stromschienen-Brandschutzelemente müssen horizontal liegend angeordnet werden.

- 4.1.7 Wahlweise dürfen zwei Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock (sog. einfaches System gemäß Anlage 1) ohne Abstand aneinander angrenzend eingebaut werden (s. Anlage 3). Die Stromschienen-Brandschutzelemente müssen horizontal liegend angeordnet werden.

Diese Ausführungsvariante erfüllt nur die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 90.



4.1.8 Wahlweise dürfen auch Stromschienen-Brandschutzelemente (sog. einfaches System gemäß Anlage 1) mit zweigeteiltem Brandschutzblock eingebaut werden (s. Anlage 5).

Die Stromschienen-Brandschutzelemente sind mittig in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen. Der restliche Hohlraum zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und der Bauteillaibung ist vor Montage des Brandschutzblocks mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig auszustopfen. Die Breite der Fuge darf 30 mm nicht überschreiten.

Anschließend ist jeweils seitlich der Wand ein Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.2.1.2, jedoch mit einer Außenlänge von mindestens 315 mm, anzuordnen. Der Anschluss der Bauteilöffnung an den Brandschutzblock ist mit der Fugendichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.2 mit "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, abzudichten.

Diese Ausführungsvariante erfüllt nur die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 90.

4.1.9 Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

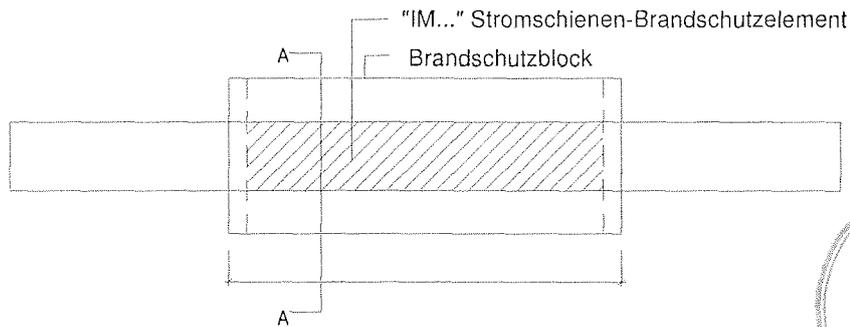
4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 8). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

Beglaubigt

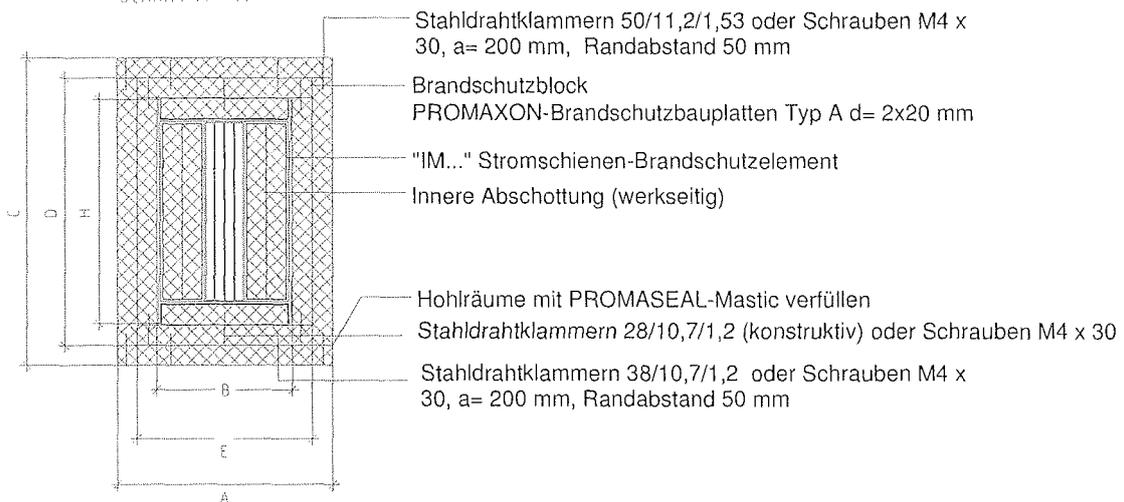




L ≥ 630mm für Aluminium-Leiter
 L ≥ 830 mm für Kupfer-Leiter



Schnitt A - A

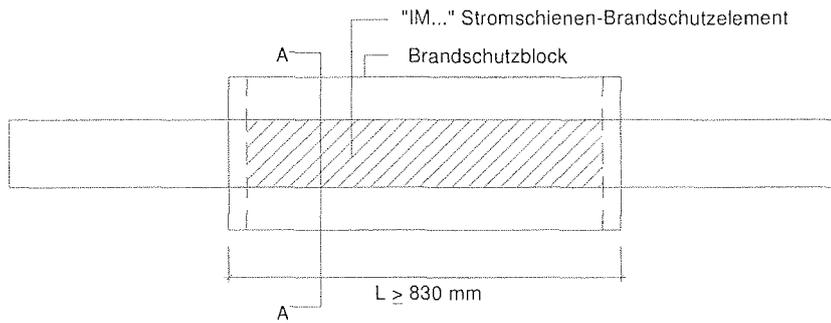


Maße in mm

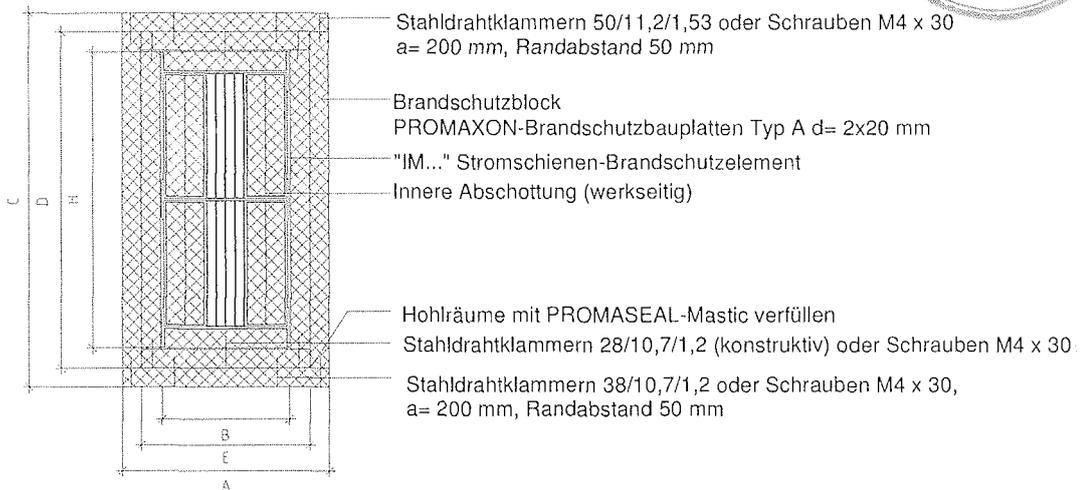
Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock										
Bezeichnung	Einbausatz				Gehäuse		Typ	Anzahl der Leiter	Stromschienen	
	A	D	C	E	B	H			Aluminium L=630 mm	Kupfer L=830 mm
IM_85	212	169	209	172	132	129	630	4 oder 5	x	
							800			
							1000			x
IM_95	212	179	219	172	132	139	1000	4 oder 5	x	
							1250			x
IM_130	212	214	254	172	132	174	1250	4 oder 5	x	
							1600			x
IM_160	212	244	284	172	132	204	2000	4 oder 5		x
IM_180	212	264	304	172	132	224	1600	4 oder 5	x	
							2000			x
							2500			

Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
 - Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock
 (Einfaches System) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1860
 vom 30.10.2007



Schnitt A - A



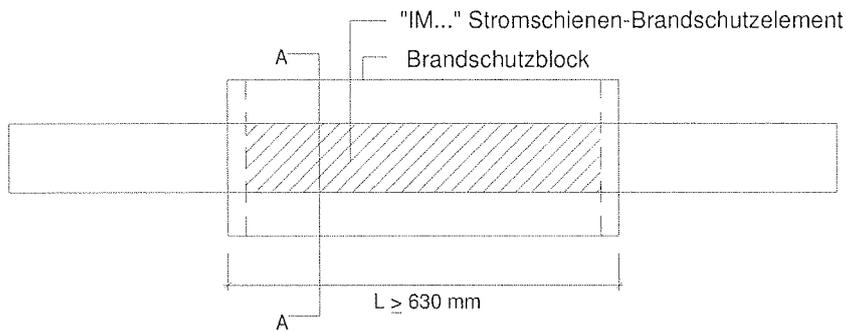
Maße in mm

Bezeichnung	Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock						Typ	Anzahl der Leiter	Stromschienen		
	Einbausatz				Gehäuse				Aluminium	Kupfer	
	A	D	C	E	B	H			L=630 mm	L=830 mm	
IM_2*130	212	352	392	172	132	312	2500	8 oder 10	x		
							3200				x
IM_2*160	212	412	452	172	132	372	4000	8 oder 10		x	
IM_2*180	212	452	492	172	132	412	3200	8 oder 10	x		
							4000				x
							5000				x

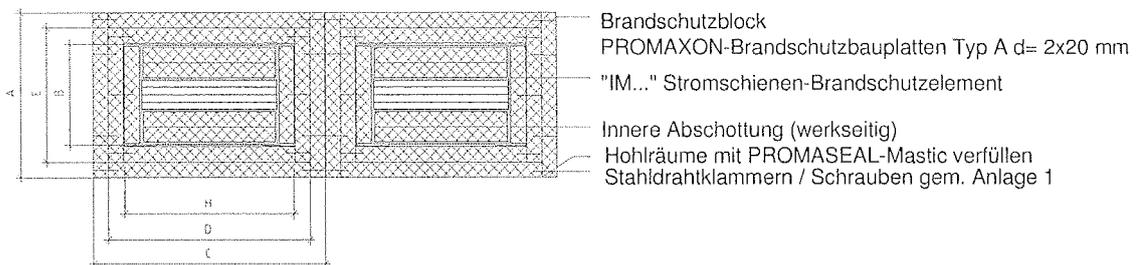
Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
 - Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock
 (Doppeltes System) -

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1860
 vom 30.10.2007

Für diese Einbauvariante ist nur die Feuerwiderstandsklasse S90 nachgewiesen



Schnitt A - A

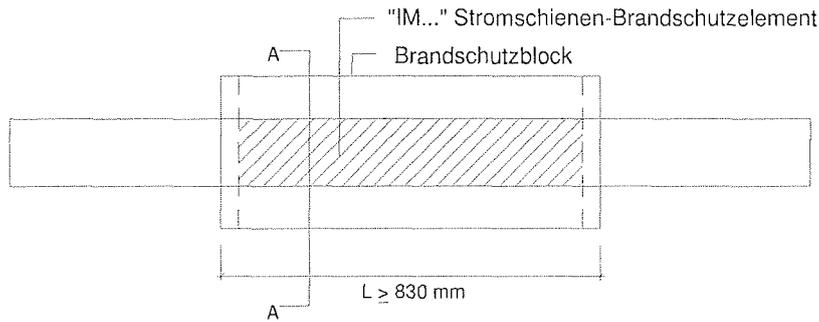


Maße in mm

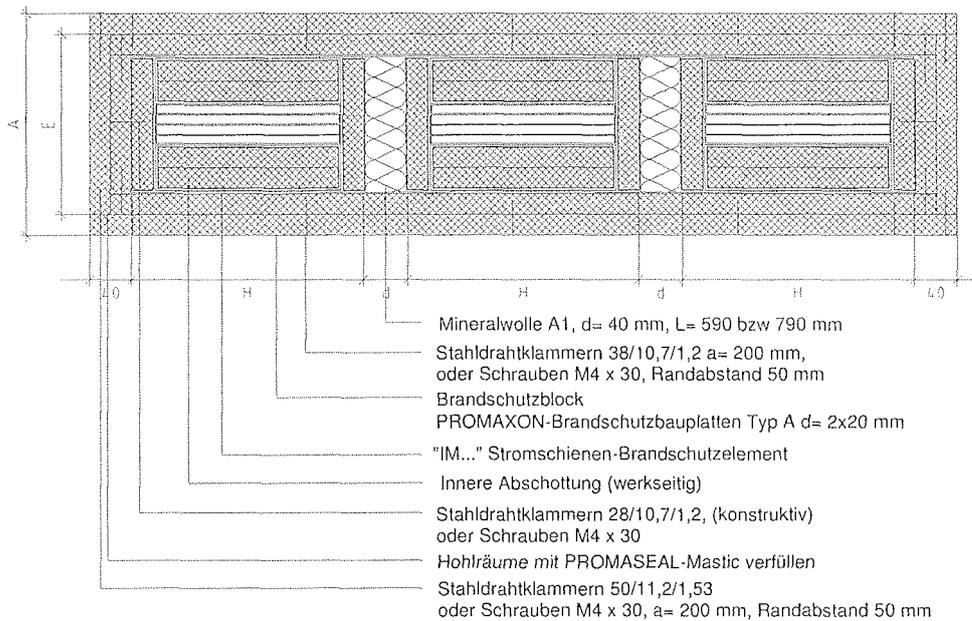
Bezeichnung	Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock							Anzahl der Leiter	Stromschienen	
	Einbausatz				Gehäuse		Typ		Aluminium	Kupfer
	A	D	C	E	B	H			L=630 mm	L=630 mm
IM_85	212	169	209	172	132	129	630 800 1000	4 oder 5	x x	x
IM_95	212	179	219	172	132	139	1000 1250	4 oder 5	x	x
IM_130	212	214	254	172	132	174	1250 1600	4 oder 5	x	x
IM_160	212	244	284	172	132	204	2000	4 oder 5		x
IM_180	212	264	304	172	132	224	1600 2000 2500	4 oder 5	x x	x

Abschottung des Stromschienensystems "Impact" der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9 - Einbauvariante: Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock (ohne Abstand) Feuerwiderstandsklasse S 90 -

Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1860 vom 30.10.2007



Schnitt A - A



Maße in mm

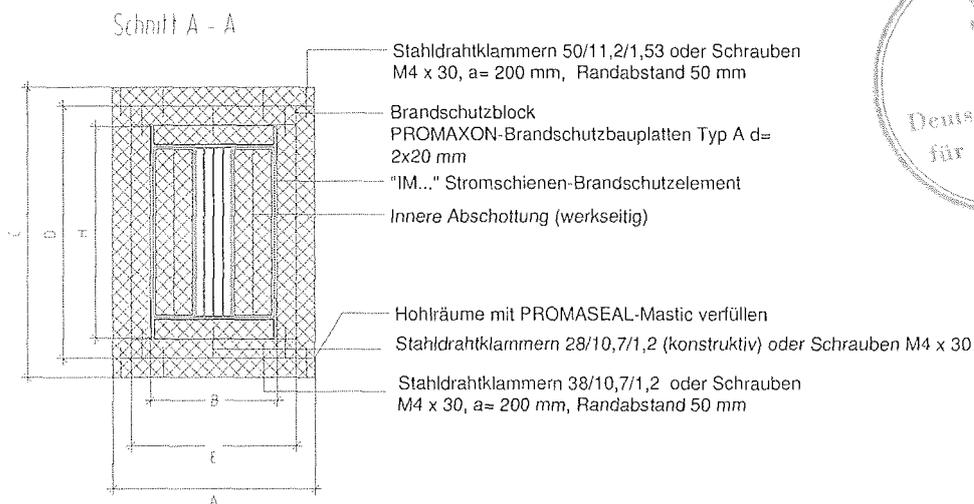
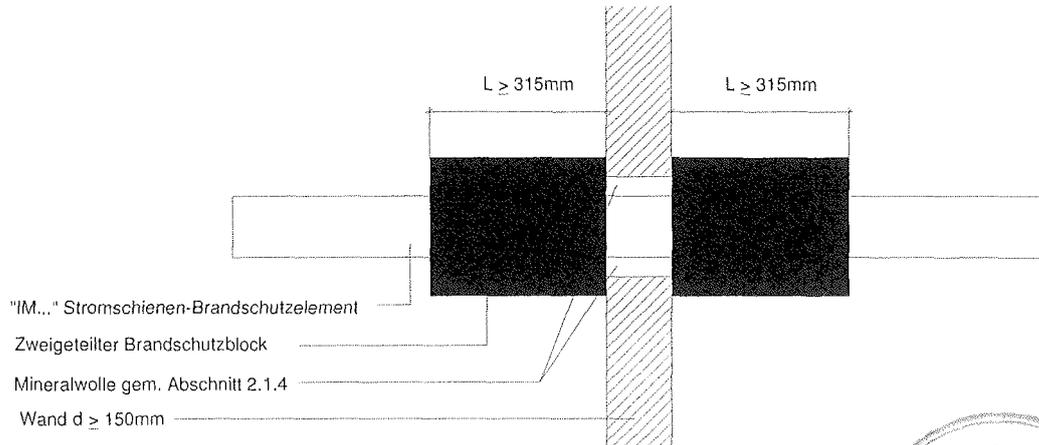
Bezeichnung	Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock						Anzahl der Leiter	Stromschienen	
	Einbausatz		Gehäuse		Typ	Aluminium		Kupfer	
	A	E	B	H		L=830 mm		L=830 mm	
IM_85	215		175	132	129	630	x		
						800	x		
						1000		x	
IM_95	215		175	132	139	1000	x		
						1250		x	
IM_130	215		175	132	174	1250	x		
						1600		x	
IM_160	215		175	132	204	2000		x	
IM_180	215		175	132	224	1600	x		
						2000	x		
						2500		x	

Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
- Einbauvariante: Stromschienen-Brandschutzelement mit
Brandschutzblock (Mehrfachgehäuse) -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1860
vom 30.10.2007

Für diese Einbauvariante ist nur die Feuerwiderstandsklasse S90 nachgewiesen

Wandebau



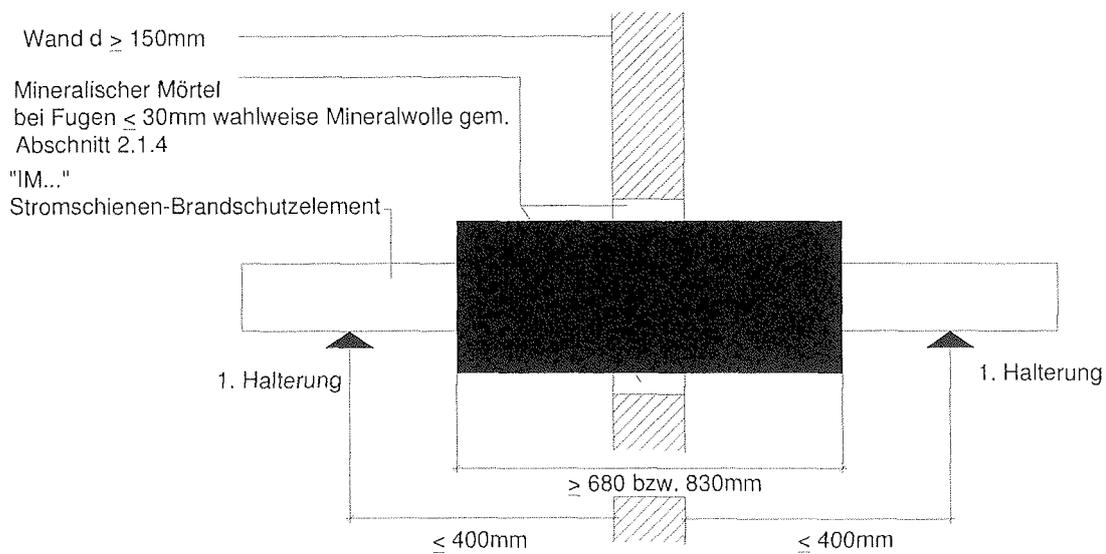
Maße in mm

Bezeichnung	Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock						Anzahl der Leiter	Stromschiene	
	Einbausatz		Gehäuse		Typ	Aluminium		Kupfer	
	A	E	B	H		L=2x315 mm		L=2x315 mm	
IM_85	215	175	132	129	630	4 oder 5	x		
					800		x		
					1000			x	
IM_95	215	175	132	139	1000	4 oder 5	x		
					1250			x	
IM_130	215	175	132	174	1250	4 oder 5	x		
					1600			x	
IM_160	215	175	132	204	2000	4 oder 5		x	
IM_180	215	175	132	224	1600	4 oder 5	x		
					2000		x		
					2500			x	

Abschottung des Stromschienensystems "Impact" der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9 - Einbauvariante: Stromschienen-Brandschutzelement zweigeteilter Brandschutzblock (Einfaches System) Feuerwiderstandsklasse S 90

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1860 vom 30.10.2007

Wandeinbau

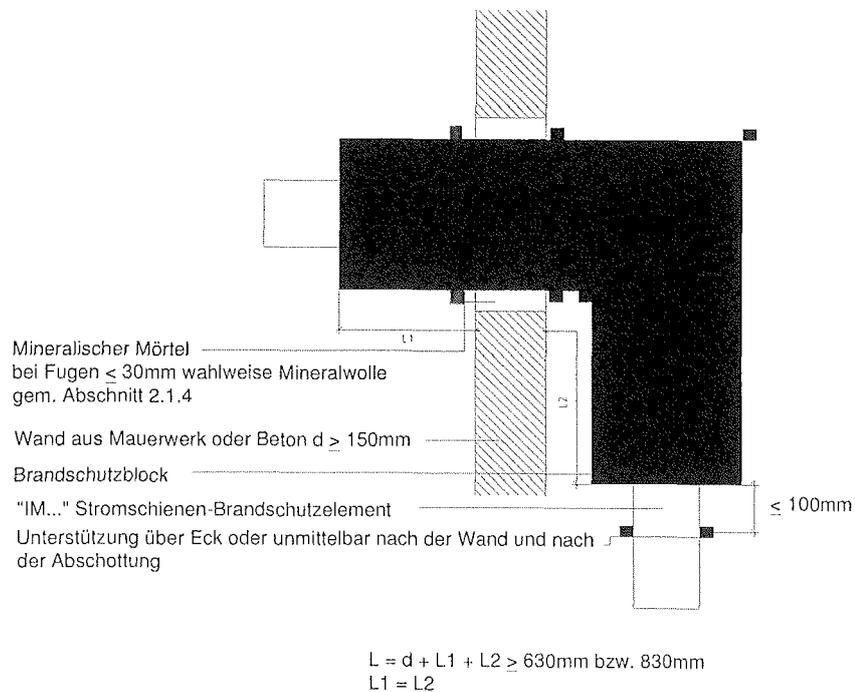


Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
- Einbau Stromschienen-Brandschutzelement
mit Brandschutzblock in Massivwände -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1860
vom 30.10.2007

Wandeinbau Abwicklung (nur horizontal)



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
- Einbau abgewinkelter Stromschienen-Brandschutzelemente
mit Brandschutzblock in Massivwände -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1860
vom 30.10.2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Stromschienenelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems "Impact"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1860
vom 30.10.2007